



Rheingau-Taunus-Kreis • III.2 • Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

III.22 Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter/in : Herr Dr. Berger
Zimmer : 3.520
Telefon: (06124) 510 - 311
Telefax : (06124) 510 - 470
e-Mail : michael.berger@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: FD III.2-17-53-15-07/151-mb

Datum: 24.04.2007

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Antragsteller /	Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.
Verursacher	Aarstraße 234, 65232 Taunusstein
Grundstück	Taunusstein, ~
Gemarkung	Orlen Orlen
Flur	7 7
Flurstück	41/1 28/1
Vorhaben	Entnahme von wildlebenden Vögeln aus der Natur hier: Gleitschirmplatz südlich Orlen

- Ihre Anfrage vom 12.2.2007
- unsere Zwischennachricht vom 29.3.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns bekannten ornithologischen Daten für den Bereich des geplanten Gleitschirm- oder Hängegleiterplatzes können wir dem Vorhaben und der dafür notwendigen luftverkehrsrechtlichen Zulassung nur unter strengen jahreszeitlichen Restriktionen zustimmen.

In dem etwa 600 m östlich der Schleppestrecke und des Start- und Landesplatzes gelegenen Waldgebiet sind folgende regelmäßige Greifvogelbruten nachgewiesen. Wir haben jeweils den rechtlichen Schutzstatus und Besonderheiten notiert:

- Rotmilan, 1 BP, streng geschützt, Vogelschutzrichtlinie Anhang I;
Trend 25 Jahre: mehr oder weniger unverändert; besondere Verantwortung von Hessen, da mehr als 10 % der deutschen Population in Hessen brüten; weltweite Schutzmaßnahmen erforderlich, da global gefährdet, Weltbestand ist überwiegend in Deutschland konzentriert, daher auch besondere Verantwortung von Deutschland.
- Turmfalke, 1-2 BP, streng geschützt;
Trend 25 Jahre: mehr oder weniger unverändert;
- Mäusebussard, 2-4 BP, streng geschützt;
Trend 25 Jahre: mehr oder weniger unverändert.
- Baumfalke, 1 BP, streng geschützt;
Trend 25 Jahre: abnehmend, Rote Liste Hessen: gefährdet,

Auf einer etwa 1 km² großen Probefläche, in deren Zentrum die geplante Schleppestrecke liegt, wurden in 1998, 1999 und 2003 zahlreiche BP der Feldlerche und 1-2 BP der Wachtel nachgewiesen:

- Feldlerche, besonders geschützt;
Trend 25 Jahre: abnehmend, Rote Liste Hessen: Vorwarnliste.

- Wachtel, besonders geschützt;
Trend 25 Jahre: abnehmend, Rote Liste Hessen: gefährdet.

Gemäß Positionspapier der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zur Errichtung von Windkraftanlagen sollten u.a. Standorte im Umkreis von 2 km um Brutplätze sensibler Großvogelarten (z.B. Weiß- und Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Graureiher, Uhu) als Tabugebiete für Windkraft gelten. Wegen ihrer horizontalen und vertikalen Beweglichkeit bewirken Gleitschirme und Hängegleiter mindestens ebenso große Störungen der lokalen Vogelwelt wie die stationären Windräder.

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten ... zu stören. Der beabsichtigte Gleitschirmbetrieb während der Brutzeit lässt genau diese Wirkung befürchten. Ein Überflugverbot für die Brutplätze wäre in der Praxis nicht zu überwachen. Selbst bei strikter Einhaltung eines solchen Verbotes wären Störungen zu befürchten, da schon die Starts und Landungen innerhalb der beschriebenen sensiblen Zone stattfinden.

Darüberhinaus ist, anders als bei der oben zum Vergleich der Auswirkungen herangezogenen Windenergienutzung, für Hängegleiter und Gleitschirme kein überwiegendes öffentliches Interesse zu erkennen, die Beeinträchtigungen der Vogelwelt im Einzelfall hinzunehmen. Die Voraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach allem können wir der beantragten Gleitschirm-/Hängegleiternutzung nur in den Monaten August bis Oktober zustimmen. Die Nutzungsintensität ist auf die beantragte Anzahl Flugtage (15) und Piloten (8) zu begrenzen.

Befahren von nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Feld- und Waldwegen oder ein Parken im Außenbereich wird hierdurch nicht gestattet. In diesem Zusammenhang ist uns die Einzeichnung "Parken" auf einer Außenbereichsfläche in der vorgelegten Planunterlage aufgefallen, die im Widerspruch zu der schriftlichen Aussage an anderer Stelle steht, dass das Gelände zu Fuß erreichbar ist und Parkmöglichkeiten im Ortsbereich bestehen.

Eine Kopie Ihrer Entscheidung bitten wir uns zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Berger
Techn. Angestellter

Nachrichtlich:

Magistrat Taunusstein
Aarstraße 150
65232 Taunusstein